



Öffentliche Anhörung des Innenausschusses  
des Deutschen Bundestages am 14. Januar 2013

**Prof. Dr. Frank Schorkopf**

Georg-August-Universität  
Juristische Fakultät  
Institut für Völkerrecht und Europarecht  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht  
und Europarecht

**Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung  
des Bundeswahlgesetzes – BT-Drs. 17/11819, 17/11821,  
17/11820 und A-Drs. 17(4)625**

## I.

Die interfraktionellen Gesetzentwürfe zur „Wahlrechtsreform“ und zum „Wahlrecht der Auslandsdeutschen“ sind verfassungsgemäß. Sie knüpfen an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2012 und 2008 an und übersetzen deren verfassungsrechtliche Vorgaben, die das Gericht aus Art. 21 Abs. 1 und 38 Abs. 1 GG entwickelt hat, in das Bundeswahlgesetz. Im Rahmen der „Wahlrechtsreform“ wird das negative Stimmgewicht, auch bei dem nun gebotenen extensiven Verständnis, beseitigt werden. Die Landessitzkontingente werden nach Bevölkerungszahl bestimmt, die Auswirkungen von Überhangmandaten auf die Sitzverteilung wird ausgeglichen werden. Der Gesetzentwurf „Auslandsdeutsche“ erweitert das Wahlrecht von Deutschen im Ausland, fordert aber, mit Blick auf den in der Wahl verkörperten Integrationsvorgang des Volkes, zugleich typisiert ein Mindestmaß an Verbundenheit mit dem politischen Primärraum. Der Deutsche Bundestag nutzt den weiterhin bestehenden, vom Grundgesetz unmittelbar gegebenen Handlungsfreiraum, „das Nähere“ des Wahlrechts durch Gesetz zu bestimmen (Art. 38 Abs. 3 GG).

## II.

Die verfassungswidrigen Normen des Bundeswahlgesetzes werden, innerhalb des vom Gericht gesteckten Rahmens, durch Einzeländerungen mit dem Grundgesetz in Einklang gebracht („minimal-invasive Lösung“). Dieser Ansatz beruht auf dem Befund, dass sich das Wahlsystem in der Staatspraxis seit sechs Jahrzehnten bewährt hat, dass es die Bildung stabiler parlamentarischer Mehrheiten ermöglicht, dass es dabei zugleich eine angemessene politische Responsivität gezeigt hat, die es neuen Parteien ermöglicht, Parlamentsmandate zu erringen und sich dauerhaft als politische Kräfte im Bund zu etablieren. Es hat sich auch in dem Sinn bewährt, dass es eine im System der Verhältniswahl nicht gegebene Bindung des Abgeordneten an seinen Wahlkreis und seine Wähler erzeugt und damit ein Widerlager zu der politischen Bindung des Abgeordneten an seine Partei schafft.

Die Versuche, das im Sinne der interfraktionellen Gesetzentwürfe geänderte Wahlrecht als ein Übergangswahlrecht darzustellen, mit dem nur die nächste Bundestagswahl bewältigt werden könne, sind zurückzuweisen. Das Grundgesetz will kein Wahlrecht vom Reißbrett.

## III.

Der Änderungsantrag, mit dem eine neue Formulierung des § 6 BWG-neu vorgeschlagen wird, ist ein guter Ansatz, das Wahlrecht des Bundes verständlicher zu fassen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit die neue Formulierung so rechtzeitig und verlässlich in die Wahlrechtspraxis umgesetzt werden kann, dass die Umrechnung von Stimmen in Sitze zu denselben Ergebnissen wie der interfraktionelle Gesetzentwurf führen wird.

gez. Schorkopf